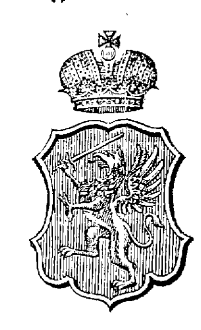
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXIV.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXIV. Jahrgang.

№ 150. **Пятница 24. Декабря. — Freitag 24. December.** **1876.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Общій Отдѣлъ. Allgemeine Abtheilung.

Дерптскій Уѣздный Воинскій Начальникъ объявляя о потерѣ отставнымъ рядовымъ Верроской Уѣздной (нынѣ Мѣстной) Команды Мартомъ Петромъ Ваннакамеромъ, Указа объ отставкѣ выданнаго отъ Управленія Дерптскаго Уѣзднаго Воинскаго Начальника 9. Февраля 1876 года за № 628, просить считать Указъ этотъ недѣйствительнымъ, такъ какъ въ замѣнъ онаго выданъ дубликатъ съ указа объ отставкѣ. № 6428.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

25. числа сего Декабря, по случаю праздника Рождества Христова, въ Рижскомъ Каѳедральномъ Соборѣ, послѣ Божественной Литургіи, которая начнется въ 10 часовъ утра, будетъ совершено благодарственное Господу Богу молебствіе.
Рига, 23. Декабря 1876 года. № 7657.

Указомъ Правительствующаго Сената отъ 15. Ноября 1876 года за № 122 произведены за выслугу лѣтъ со старшинствомъ:

Въ Коллежскіе Ассесоры — Титулярные Совѣтники: Смотритель Рижской Казенной тюрьмы Иванъ Маткевичъ съ 22. Января и Бургомистръ г. Вендена Егоръ Трампедахъ съ 27. Мая 1876 г.

Въ Титулярные Совѣтники — Коллежскіе Секретари: Секретарь Рижской Управы Благочинія Элигій Мартышевскій съ 25. Іюля и Рижской городской Полиціи частный Приставъ Германъ Позеверкъ съ 28. Сентября и Квартальный Надзиратель Карлъ Шмидтъ 2. съ 18. Декабря 1875 г.

Въ Коллежскіе Секретари — Губернскіе Секретари: Рижской городской Полиціи Квартальный Надзиратель Луи Моръ съ 9. Ноября и Помощники Квартальнаго Надзирателя Францъ Ковшевинъ-Матусевичъ съ 5. Іюля и Іосифъ Киркилло съ 26. Мая 1875 г.

Въ Губернскіе Секретари — Коллежскіе Регистраторы: Помощникъ Секретаря Рижской Управы Благочинія Алексѣй Токаревъ съ 10. Декабря 1868 г. и Рижской городской Полиціи Квартальный Надзиратель Эдуардъ Штельпъ съ 20. Іюня 1869 г. и Помощникъ Квартальнаго Надзирателя Августъ Дикъ съ 29. Ноября 1875 г.

Въ Коллежскіе Регистраторы — Помощники Квартальнаго Надзирателя Рижской городской Полиціи Павелъ Раковскій съ 10. Января 1870 г. и Августъ Дзюсъ съ 22. Апрѣля 1876 г. № 6565.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 15. November 1876 sind befördert worden:

Zu Collegien-Assessoren — die Titulairräthe: der Aufseher des Rigaschen Kronsgefängnisses Iwan Matkewitsch, mit der Anciennetät vom 22. Januar, und der Wendensche Bürgermeister Georg Trampedach, mit der Anciennetät vom 27. Mai 1876.

Zu Titulairräthen — die Collegien-Secretaire: der Secretair der Rigaschen Polizeiverwaltung Elegy Martischewsky, mit der Anciennetät vom 25. Juli 1875, der Stadttheilspristav der Rigaschen Polizeiverwaltung Hermann Posewerk, mit der Anciennetät vom 28. September, und der Quartaloffizier derselben Polizei Carl Schmidt 2, mit der Anciennetät vom 18. December 1875.

Zu Collegien-Secretairen — die Gouvernements-Secretaire: der Quartaloffizier der Rigaschen Stadtpolizei Louis Morr, mit der Anciennetät vom 9. November 1875, und die Quartaloffiziersgehilfen derselben Polizei Franz Kowschewin-Matussewitsch, mit der Anciennetät vom 5. Juli, und Joseph Kirkillo, mit der Anciennetät vom 26. Mai 1875.

Zu Gouvernements-Secretairen — die Collegien-Registratoren: der Secretairsgehilfe der Rigaschen Polizeiverwaltung Alexey Tokarew, mit der Anciennetät vom 10. December 1868, der Quartaloffizier der Rigaschen Stadtpolizei Eduard Stelp, mit der Anciennetät vom 20. Juni 1869, und der Quartaloffiziersgehilfe derselben Polizei August Dyck, mit der Anciennetät vom 29. November 1875.

Zu Collegien-Registratoren — die Quartaloffiziersgehilfen der Rigaschen Stadtpolizei Paul Rakowsky, mit der Anciennetät vom 10. Januar 1870, und August Dsius, mit der Anciennetät vom 22. April 1876. Nr. 6565.

На основаніи Устава о гербовомъ сборѣ 17. Апрѣля 1874 г. (ст. 6 п. 10 и ст. 13 п. 5), билеты на отлучки мѣщанъ и крестьянъ подлежатъ оплатѣ гербовымъ сборомъ: срокомъ на одинъ мѣсяцъ — въ 5 коп., а на два и на три мѣсяца — 40 коп., на отлучки же свыше 3 мѣсяцевъ, по правиламъ Устава о паспортахъ, должны быть выдаваемы уже не билеты, а паспорты полугодовые въ 85 коп. и годовые въ 1 руб. 45 коп. Какъ для билетовъ, такъ и для паспортовъ установлены особые, заготовляемые въ Экспедиціи заготовленія государственныхъ бумагъ, печатные бланки и оплата билетовъ и паспортовъ чрезъ наклеиваніе на нихъ гербовыхъ марокъ не должна быть допускаема. Между тѣмъ, изъ полученныхъ въ Министерствѣ Финансовъ свѣдѣній оказывается, что одно изъ Волостныхъ Правленій выдало нѣкоторымъ крестьянамъ билеты на отлучку на три мѣсяца и свыше трехъ мѣсяцевъ на 5 коп. билетныхъ бланкахъ съ дополнительною (и то неполною) доплатою сбора чрезъ наклейку на сихъ билетахъ 5 коп. гербовыхъ марокъ.

Вслѣдствіе вышеизложеннаго Лифляндское Губернское Управленіе, во исполненіе циркулярнаго предписанія Министерства Внутреннихъ Дѣлъ отъ 25. Декабря 1876 г. за № 146, подтверждаетъ всѣмъ мѣстамъ, выдающимъ мѣщанамъ и крестьянамъ паспорты и билеты на отлучки, чтобы таковые непремѣнно были писаны на особо установленныхъ для нихъ бланкахъ и чтобы оплата ихъ гербовыми марками небыла допускаема. № 3097.

Auf Grundlage der Verordnung über die Stempelsteuer vom 17. April 1874 (Art. 6 Pkt. 10 und Art. 13 Pkt. 5) unterliegen die Reisebillete für Bürger und Bauern der Stempelsteuer, und zwar die auf einen Monat ausgestellten — zu 5 Kop., und die auf zwei und drei Monate ausgestellten zu 40 Kop., für eine Entfernung über 3 Monate aber müssen, nach den Regeln des Paß-Reglements nicht Billete, sondern Pässe, halbjährliche zu 85 Kop. und jährliche zu 1 Rbl. 45 Kop. ausgereicht werden. Sowohl für die Billete, als auch für die Pässe sind besondere gedruckte Blankette bestimmt, welche in der Expedition für die Anfertigung von Staatspapieren angefertigt werden, und darf die Bezahlung für die Billete und Pässe durch Aufklebung von Stempelmarken auf dieselben nicht gestattet werden. Es hat sich jedoch aus den im Finanzministerium erhaltenen Auskünften ergeben, daß eine Gemeinde-Verwaltung mehreren Bauern Reisebillete auf drei und mehr Monate auf Billet-Blankette zu 5 Kop. bei einer (und zwar nicht einmal vollen) Ergänzungszahlung der Steuer durch Aufkleben von Stempelmarken zu 5 Kop. auf diese Billete, ausgereicht hat.

In obiger Veranlassung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung infolge der Circulärvorschrift des Ministeriums des Innern vom 25. November 1876 Nr. 146 desmittelst allen Behörden, welche Pässe und Reisebillete für Bürger und Bauern ausreichen, eingeschärft, daß dieselben unfehlbar auf die für sie bestimmten besonderen Blankette zu den für die Pässe und Billete entsprechenden Preisen geschrieben werden müssen, und daß die Bezahlung für dieselben vermittelst Stempelmarken nicht gestatten werden darf. Nr. 3097.

Nachdem der Eröffnungs-Termin für den im Jahre 1877 abzuhaltenden extraordinairen Landtag der livländischen Ritter- und Landschaft auf den 3. Februar anberaumt worden ist, werden die Bestimmungen über die Ertheilung von Landtagsvollmachten den Betheiligten in Erfüllung der bezüglichen Beschlüsse der Landtage des Jahres 1850 und 1865 von dem Livländischen Landraths-Collegium wie folgt in Erinnerung gebracht:

Die Vollmacht-Ertheiler haben der Residirung vor der Eröffnung des Landtages eine Anzeige über ihr Nichterscheinen auf demselben einzusenden und in dieser Anzeige zugleich diejenigen namhaft zu machen, welche sie bevollmächtigen. Das Recht Vollmachten zu ertheilen, geht denjenigen, welche ihr Nichterscheinen auf dem Landtage rechtzeitig entschuldigt haben, niemals verloren. Die Vollmachten werden auf gewöhnlichem Papier ausgestellt.

Diejenigen, welche der Landtags-Versammlung als Stimmberechtigte beigewohnt haben, dieselbe verlassen und einen Bevollmächtigten zurücklassen wollen, haben nicht nur um Entlassung zu bitten und dieselbe beim Landtage zu erwirken, sondern gleichzeitig auch den Stellvertreter namhaft zu machen, vorbehältlich der dem Landmarschall zustehenden Prüfung der Vollmacht. Nr. 1998. 3

Riga, im Ritterhause, am 23. December 1876.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeien des Livländischen Gouvernements werden von dem Rigaschen Ordnungsgerichte ersucht, nach dem, seinen ihm angewiesenen Aufenthaltsort Fistehlen heimlich verlassen habenden, auf unbestimmte Zeit beurlaubten Gemeinen des Walkowischen Kreis-Commandos Rein Friedrichs Sohn Korth, Nachforschungen anzustellen und im Ermittetungsfalle denselben arrestlich hier einliefern lassen, mit den Hehlern aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren zu wollen.

Riga, Ordnungsgericht, den 17. December 1876.
Nr. 15223. 2

Von der Rigaschen Steuer-Verwaltung wird hierdurch allen denjenigen Rigaschen Gemeindegliedern, welche im Jahre 1856 geboren sind und demnach der Ableistung der Wehrpflicht im Jahre 1877 unterliegen, sich jedoch bisher zur Eintragung in die Einberufungsliste und zur Empfangnahme des ihnen über die geschehene Aufschreibung zum hiesigen Einberufungs-Canton nach dem Gesetze über die allgemeine Wehrpflicht vom 1. Januar 1874, Art.

97 zu ertheilenden Zeugnisses bei dieser Steuer-Verwaltung noch nicht gemeldet haben, hierdurch in Erinnerung gebracht, daß sie unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Attestate und Auskünfte spätestens am 31. December 1876 bei der Steuer-Verwaltung zu obigem Behufe zu erscheinen haben, widrigenfalls sie der Beahndung in Gemäßheit des Artikels 212 l. c. unterzogen werden.

Riga, Steuer-Verwaltung, den 15. December 1876.

Nr. 4607. 1

Dem publ. Aahofschen Plehkegesindeswirthen Jahn Mednis ist ein offenbar gestohlener, ihm angeblich von einem Dahwe Winter in den ersten Tagen des Octobers a. c. zugeführter Wagen abgenommen worden.

Der Wagen hat eiserne Achsen, eisenbeschlagene Felgenräder, ist dunkelgrün gestrichen, hat Tritte und Flügel, achteckige Fehmerstangen mit ungetheerten Strickſträngen, ist stark gebaut und wenig gebraucht, circa 45 Rbl. werth.

In solchem Anlaß werden sämmtliche Land- und Stadtpolizeibehörden ergebenst ersucht, obiges zu allgemeiner Kenntniß zu bringen und den etwa ermittelten Eigenthümer des qu. Wagens anzuweisen, sich mit seinen Eigenthumsbeweisen ohne Verzug bei diesem Ordnungsgericht zu melden.

Walk, Ordnungsgericht, am 30. November 1876.

Nr. 6484. 3

Der zur Bauergemeinde des Gutes Alja im Dorpatschen Kreise verzeichnete beurlaubte Soldat Karl Jürgensohn (alias Jürrison), der wegen Einbruchs-Diebstahl bereits in der Pleskauschen Corrections-Arrestanten-Abtheilung gesessen hat und gegen den augenblicklich wiederum wegen mehrfacher Diebstähle eine Untersuchung beim Pernauschen Landgericht pendent ist, ist im September Monat d. J. auf der Etappe zwischen Walk und Dorpat entsprungen und bisher nicht wieder ermittelt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 7 6/8 Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat blondes Haupthaar, graue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein spitzes Kinn, ein ovales Gesicht und ist 27 Jahre alt. Besondere Merkmale sind nicht vorhanden.

In solchem Anlaß werden von dem Pernauschen Landgericht sämmtliche Polizei-Autoritäten des Livländischen Gouvernements andurch ersucht nach dem genannten Karl Jürgensohn alias Jürrison die sorgfältigsten **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Betretungsfalle unter sicherer Wache an das Pernausche Landgericht nach Fellin abzufertigen. Nr. 2107. 1

Fellin, den 13. December 1876.

Прокламы. Proclama.

Demnach in der beim Livländischen Hofgerichte verhandelten Executions- und Special-Concurssache wider den russischen Edelmann und gewesenen Arrendator des Krongutes Bilderlingshof **Alexander von Bäckmann** der hierselbst in deposito befindliche Rest des Meistbotschillings im Betrage von 1117 Rbl. 54½ Kop. S. für die wegen Schulden subhastirten, dem genannten Alexander von Bäckmann gehörig gewesenen, auf publ. Bilderlingshofschem Forstgrunde belegenen Wohnhäuser mittelst rechtskräftigen Urtheils dieses Hofgerichts vom 24. Januar 1863 Nr. 189 dem Nachlasse der unverehelicht verstorbenen Catharina von Bäckmann auf deren von dem Alexander von Bäckmann unterm 30. Juni 1852 über ein Darlehn von 1420 Rbl. S. ausgestellte, am 18. September 1853 Nr. 58 hierselbst auf beregte, auf publ. Bilderlingshofschem Forstgrunde belegenen Wohnhäuser ingrossirte Obligation zuerkannt worden, als werden auf desfallsiges Ansuchen alle Diejenigen, welche entweder als Gläubiger oder Erben der verstorbenen Catharina von Beckmann an den in deposito dieses Hofgerichts befindlichen, der weiland Catharina von Beckmann resp. deren Erbnehmer gebührenden Meistbotschillingsrest von 1157 Rbl. 54½ Kop. sammt den daran gewonnenen Renten Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, hiermit aufgefordert und angewiesen, innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen a dato, d. i. bis zum 31. Januar 1878 hierselbst bei diesem Hofgerichte ihre etwanigen creditorischen oder Erbansprüche gehörig anzugeben, selbige zugleich zu documentiren und ausführig zu machen und zwar bei der Commination, daß nach Ablauf dieser angesetzten Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwaigen creditorischen oder Erbansprüchen an den beregten, der weiland Catharina von Bäckmann gebührenden Meistbotschillingsrest sammt Renten gänzlich und für immer präcludirt werden sollen, wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 6698. 3

Riga-Schloß, den 16. December 1876.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist infolge des hierselbst erfolgten Ablebens des Herrn Collegien-Assessors und Ritters **Wilhelm Deringer** verfügt worden, das von demselben am 23. November d. J. in Zeugen-Gegenwart errichtete und hierselbst eingelieferte **Testament** in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements Thl. I, Art. 311, P. 7 und 314, P. 6 und Thl. III, Art. 2451 und 2452 allhier bei diesem Hofgerichte am 12. Januar 1877 zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, — als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende Testament des weiland Herrn Collegien-Assessors und Ritters Wilhelm Deringer aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung des Testaments an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind, wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 6688. 2

Riga-Schloß, den 16. December 1876.

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga der Erlaß eines Proclams zur **Zusammenberufung der Gläubiger und Schuldner des in Concurs** gerathenen Rigaschen Kaufmanns 2. Gilde **Wilhelm Robert Kupffer** in Firma R. Kupffer nachgegeben worden ist, werden von dem Rigaschen Vogteigerichte Alle, welche an den genannten Gemeinschuldner resp. dessen Handlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafen angewiesen, mit solchen Ansprüchen resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die Gläubiger mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 1262. 2

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 9. December 1876.

In den Hypothekenbüchern der Stadt Riga befindet sich auf dem, dem Rigaschen Kaufmann **Jacob Carl Jessen** am 3. September 1876 zum erb- und eigenthümlichen Besitze öffentlich aufgetragenen, allhier im 1. Quartier des 1. Stadttheils sub Pol.-Nr. 60 an der großen Schloßstraße belegenen **Wohnhause** sammt Appertinentien außer anderen Capitalien vermerkt, ein Capital von 226 Rthlr. Alb., aufgeschrieben am 22. Juni 1778 für Matthias Ulprecht.

Der Hauseigenthümer Kaufmann Jacob Carl Jessen hat das Rigasche Vogteigericht, bei der Anzeige, daß dieses Capital schon getilgt ist und nicht mehr valedirt, das bezügliche Schulddocument aber abhanden gekommen ist, um Erlaß eines Proclams zur Mortificirung des in Rede stehenden Schulddocuments behufs öffentlicher Abschreibung und Delirung des Capitals gebeten.

In Folge solchen Ansuchens werden Alle diejenigen, welche wider die gebetene Mortificirung und Abschreibung des in Rede stehenden Schulddocuments irgend welche Einwendungen zu erheben berechtigt sein sollten, von dem Rigaschen Vogteigerichte hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato bei demselben zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Einwendungen für immer ausgeschlossen werden sollen, das bezügliche Schulddocument aber für mortificirt erachtet, und dem Kaufmann Jacob Carl Jessen gestattet werden wird, obiges Capital von seinem Immobil öffentlich abschreiben und deliren zu lassen. Nr. 1266. 2

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 9. December 1876.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** der hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Frau **Nastasja Dmitrijewna Bauch geb. Maslow** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament der gedachten Frau Bauch anfechten wollen und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 7. Juni 1877 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 1591. 2

Dorpat-Rathhaus, am 7. December 1876.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Carl Gotthard von Vegesack, Erbbesitzer des im Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Raiskum** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige Skujansche **Streustück Selta Kaln**, groß 6 Thlr. 66 93/112 Gr., mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt schenkungsweise übertragen worden, daß dasselbe der Raiskumschen Bauergemeinde als freies und von allen auf dem Gute Raiskum ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Schenkung und Eigenthumsübertragung des bezeichneten Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das Raiskumsche Streustück Selta-Kaln sammt Gebäuden und allen Appertinentien, der Raiskumschen Bauergemeinde erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Raiskum ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll.

Wolmar, den 17. December 1876.

Nr. 1154. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Baltische Domainen-Verwaltung, in Vertretung der hohen Krone als Eigenthümerin des im Kokenhusenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen publ. Gutes **Ramdan**, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselben den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

1) das Grundstück Wetz Lante, groß 40/96 Dess. dem Bauern Jacob Gregorsohn, für den Kaufpreis von 1002 Rbl. 25 Kop. S.
2) das Grundstück Jaun Lante, groß 32/36 Dess., dem Bauern Martin Brenzsohn, für den Kaufpreis von 827 Rbl. 75 Kop. S.

Wolmar, den 17. December 1876.

Nr. 1151 2

Toprn. Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Eduard Johann Hagen hinterlassene, nach Ableben desselben dessen Söhnen: Oscar Georg Eduard und Arthur Theodor Nicolai Gebrüdern Hagen zum gemeinschaftlichen Pfandbesitze zugeschriebene, im Rigaschen Kreise und Dickelnschen Kirchspiele belegene Gut **Klein-Wrangelshof** sammt Appertinentien und Inventarium zur Ermittelung dessen wahren Werths bei diesem Hofgerichte in dreien Tagen am 15., 16. und 17. März 1877 und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 18. März 1877 darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen **Meistbot** gestellt werden soll:

1) Die Licitanten haben behufs Zulaß zum Bieten eine Caution von 10,000 Rbl. Slb. zur Sicherstellung der im Punkt 8 dieser Meistbotbedingungen erwähnten etwaigen Kosten und Schäden bei diesem Hofgerichte zu deponiren,

2) Meistbieter ist verpflichtet, den mit dem Georg Aschmann über das Hofesland des Gutes Klein-Wrangelshof am 16. April 1869 abgeschlossenen, hiernach prolongirten und am 23. April 1877 expirirenden Arrende-Contract, sowie die mit dem genannten Arrendator getroffene Vereinbarung, wonach demselben als Vergütung für die Anlage von Gräben gewisse Vergünstigungen in Bezug auf das von ihm zu hinterlassende, inventariumsmäßige Holz bewilligt worden, und desgleichen auch alle diejenigen Pachtverträge zu erfüllen, welche über sonstige Bestandtheile dieses Gutes vereinbart worden sind. Hiergegen werden dem Meistbieter alle aus diesen Verträgen originirenden Rechte contra quem vel quos cedirt und somit auch die von dem genannten Arrendator Aschmann bestellte Caution mit 1200 Rbl. Slb. übergeben;

3) Meistbieter erwirbt keinerlei Rechte auf die für das laufende öconomische Jahr eingegangenen oder annoch ausstehenden Revenüen des Gutes Klein-Wrangelshof und hat das genannte Gut in demjenigen Zustande in Empfang zu nehmen, wie es sich zur Zeit des erhaltenen Zuschlags befinden wird. Indessen hat der Meistbieter etwaige Schädigungen, die dem Kaufobjecte vom Monate des erhaltenen Zuschlags, ob durch Feuer oder Seuchen oder Naturereignisse überhaupt geursacht werden könnten, ganz allein ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling zu tragen;

4) Meistbieter hat ausnahmslos alle mit dem eigenthümlichen Erwerbe und der Uebergabe des Kaufobjects sowie die mit der Meistbotstellung desselben verknüpften Kosten sammt und sonders sofort nach deren Feststellung ganz für eigne Rechnung zu bestreiten;

5) Der Zuschlag soll dem Meistbieter nach beendigtem dritten Torge oder dem darauf folgenden Peretorge, sofern auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, ertheilt werden;

6) Meistbieter hat die auf dem Gute Klein-Wrangelshof ruhende Pfandbriefsschuld im Betrage von 5800 Rbl. Slb. mit Anrechnung auf den Meistbotschilling und mit Erfüllung aller reglementsmäßigen Bestimmungen selbstschuldnerisch zu übernehmen;

7) Meistbieter hat binnen sechs Wochen, gerechnet vom Tage des Zuschlags, den Meistbotschilling, abzüglich der auf dem Gute Klein-Wrangelshof ruhenden Pfandbriefsschuld, sowie auch den für das Gut Klein-Wrangelshof bei der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät angesammelten, auf ihn übergehenden sogenannten Fondantheil in dem Betrage, wie er am Tage des erhaltenen Zuschlags bei der Credit-Societät zu Buche stehen wird, baar bei diesem Hofgerichte zu liquidiren, hiernächst aber im Verlaufe der nächst folgenden acht Tage das Kaufobject sammt den darauf bezüglichen vorhandenen Documenten in Empfang zu nehmen;

8) Für den Fall, daß Meistbieter den Meistbotschilling und den Betrag des vorstehend erwähnten Fondantheils innerhalb der anberaumten sechswöchentlichen Frist oder die im Punkt 5 dieser Meistbotbedingungen erwähnten Zahlungen sogleich nach deren Feststellung resp. innerhalb der gesetzlichen Frist nicht zum Vollen liquidiren sollte, hat die Uebergabe des Kaufobjects zu cassiren und wird dasselbe sofort aufs Neue für Gefahr und Rechnung des Meistbieters zum Ausbot gebracht werden. Etwa hieraus erwachsende Schädigungen sind aus der im Punkt 1 dieser Meistbotbedingungen erwähnten Cautionssumme und bei deren etwaiger Insufficienz aus dem sonstigen Vermögen des säumigen Meistbieters zu decken. Desgleichen haftet die erwähnte Caution auch für die Kosten der Meistbotstellung und Besitzeinweisung;

9) Gelegentlich der Einweisung des Gutes Klein-Wrangelshof ist zwischen dem Meistbieter und den Verkäufern bezüglich der bevorstehenden Rentenzahlung für die auf dem Gute ruhende Pfandbriefsschuld dergestalt zu liquidiren, daß die bis zum Tage des Zuschlags aufgelaufenen Renten qu. dem Meistbieter von den Verkäufern ersetzt werden, während die von diesem Tage ab laufenden Renten selbstverständlich dem Meistbieter allein zur Last fallen.

Riga-Schloß, den 16. December 1876.

Nr. 6721. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Land-Vogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Kaufmann **Franz Jacob Ottomar Graen** gehörigen, im Patrimonialgebiet jenseits der Düna unter dem Stadtgute Olai belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Höfchens Graenhof nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 16. Juni 1877 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypothekenvereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermin zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Ottomar Graen beziehungsweise an das obbezeichnete Höfchen rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermin, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotsschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, 1. Section des Landvogteigerichts, den 10. December 1876. Nr. 1846. 3

Von der 1 Section des Rigaschen Land-Vogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem **Julius Rudolph Teichmann** gehörigen, im 3. Quartier der Petersburger Vorstadt an der Alexanderstraße sub Pol.-Nr. 57 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 16. Juni 1877, anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten J. R. Teichmann, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermin, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotsschillings keine Rücksicht genommen werden soll. Nr. 1843. 3

Riga-Rathhaus, 1. Section des Landvogteigerichts, den 10. December 1876.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem **Jahn Uppit** gehörigen, im 4. Quartier der Petersburger Vorstadt an der Sägemühlen-Straße sub Pol.-Nr. 46 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 16. Juni 1877 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obgenannten Jahn Uppit, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hiermit angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 10. December 1876.

Nr. 1841. 3

Von der I. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des der **Anna Pawlowna Ansché** gehörigen, im 2. Quart. der Mitauer Vorstadt an der Schmiede-Straße sub Pol.-Nr. 44 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten **Immobils** nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 16. Juni 1877 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannte A. P. Ansché, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der I. Section des Landvogteigerichts, den 10. December 1876.

Nr. 1842. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem Schmiedemeister **Theodor Wagner** gehörigen, im 2. Quartier der Petersburger Vorstadt an der Mühlen-Straße sub Pol.-Nr. 508 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten **Immobils** nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 16. Juni 1877 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Theodor Wagner beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 10. December 1876.

Nr. 1847. 3

Vom Vogteigericht der Stadt Pernau wird andurch bekannt gemacht, daß auf eigenes Ansuchen der Erben des weiland Notären **Herrman Gotthardt Klüver** und zufolge deshalb an dieses Vogteigericht ergangenen Commissi Eines Hochedlen Raths dieser Stadt vom 7. d. M. Nr. 2014 das den besagten Erben gehörige im 1. Quartal der Stadt sub Nr. 103/98 belegene **Wohnhaus** nebst Appertinentien hierselbst zum **öffentlichen Ausbot** gestellt werden soll und daß die desfallsigen Ausbots-Termine auf den 10., 11. und 12. Januar künftigen Jahres, der vierte und letzte Termin aber, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, auf den 13. Januar künftigen Jahres anberaumt worden sind, als weßhalb die darauf Reflectirenden sich an den genannten Tagen Vormittags 12 Uhr hier einzufinden, Bot und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann abzuwarten haben, was wegen des Zuschlags verfügt werden wird. Die Bedingungen des Ausbots sind in der Kanzlei dieses Vogteigerichts einzusehen. Nr. 661. 1

Pernau, Vogteigericht, den 13. December 1876.

Виленское окружное артиллерійское управленіе приглашаетъ желающихъ къ торгамъ, имѣющимъ производиться въ нижеуказанныя числа въ Динаминдской, Динабургской и Бобруйской крѣпостныхъ артиллеріяхъ и окружномъ артиллерійскомъ складѣ въ кр. Динабургѣ, на поставку въ эти части, разныхъ предметовъ и матеріаловъ въ годовую потребность на 1877 г.

Время производства торга.	Учрежденіе, при которомъ торгъ будетъ производиться.	Для какой части поставка требуется.	Стоимость по смѣтнымъ цѣнамъ всего требующагося въ поставку.
4. Января 1877 г.	Въ кр. Динаминдѣ. При управленіи Динаминдской крѣпостной артиллеріи.	На поставку въ Динаминдскую крѣпостную артиллерію на годовой кругъ дѣйствія 1877 г.	5546 р. $67^3/_4$ к.
10. Января 1877 г.	Въ кр. Бобруйскѣ. При управленіи Бобруйской крѣпостной артиллеріи.	На поставку въ Бобруйскую крѣпостную артиллерію на годовой кругъ дѣйствія 1877 г.	7572 р. $67^1/_2$ к.
13. Января 1877 г.	Въ кр. Динабургѣ. При управленіи Динабургской крѣпостной артиллеріи.	На поставку въ Динабургскую крѣпостную артиллерію на годовой кругъ дѣйствія 1877 г.	17469 р. $76^1/_4$ к.
14. Января 1877 г.	Въ кр. Динабургѣ. При управленіи окружнаго артиллерійскаго склада Виленскаго военнаго округа.	На поставку въ окружный артиллерійскій складъ Виленскаго военнаго округа на выполненія нарядовъ для крѣпостей въ потребность 1877 г.	533 р. $67^1/_4$ к.

Всѣ вышеуказанные торги, будутъ производиться рѣшительные, безъ переторжки и при томъ изустные, съ допущеніемъ присылки по почтѣ или подачи лично объявленій, въ запечатанныхъ конвертахъ, но присылка запечатанныхъ объявленій отъ тѣхъ лицъ, которыя лично, или черезъ повѣренныхъ будутъ участвовать въ изустномъ торгѣ, воспрещается. Причемъ вызовы и увѣдомленія о залогахъ, присылаемые по телеграфу, приниматься не будутъ.

Къ торгамъ будутъ допущены всѣ лица, имѣющіе по закону право на вступленіе въ договоры съ казною и съ соблюденіемъ всѣхъ установленныхъ правилъ, для заготовленій по Военному вѣдомству. Желающіе торговаться должны подать о томъ письменное объявленіе, оплаченное надлежащею гербовою пошлиною, съ приложеніемъ: видовъ о званіи; свидѣтельства на право торговли и благонадежнаго залога, въ наличныхъ деньгахъ или процентныхъ бумагахъ, или же въ свидѣтельствѣ на недвижимую собственность, закономъ къ принятію въ залогъ дозволенныхъ.

Размѣръ залога опредѣленъ въ 20% подрядной суммы, причемъ залогъ долженъ быть представленъ въ самое мѣсто торга.

Торговаться во всѣхъ частяхъ, предложено будетъ на каждый предметъ, требующійся въ поставку отдѣльно, но при этомъ предваряется, что всѣ эти предметы будутъ раздѣлены на разряды и торгъ будетъ утверждаться по каждому разряду, за тѣми лицами, коихъ цѣны, въ общей сложности на разрядъ, окажутся выгоднѣе для казны.

Заявленіе оптовыхъ цѣнъ, какъ равно и заявленіе цѣнъ на часть предметовъ, разрядъ составляющихъ ни въ какомъ случаѣ недопускается.

При подачѣ или присылкѣ запечатанныхъ объявленій, на конвертахъ неупустительно слѣдуетъ дѣлать надпись: въ управленіе такой-то крѣпостной артиллеріи или окружнаго артиллерійскаго склада, къ торгу такого-то Января 1877 г., на заготовленіе потребностей на годовой кругъ дѣйствія.

Пріемъ объявленій будетъ продолжаться, въ дни торговъ, только до 12 часовъ дня, и потому послѣ этаго часа, никакихъ объявленій принято уже не будетъ.

Лица, желающія торговаться, по довѣрію отъ другихъ лицъ, должны представить законныя, надлежащимъ образомъ засвидѣтельствованныя довѣренности, на все время контрактнаго срока.

Подробныя кондиціи, а также вѣдомости и описаніе матеріаловъ требующихся въ поставку, можно разсматривать въ управленіяхъ вышеозначенныхъ крѣпостныхъ артиллерій и окружнаго артиллерійскаго склада въ кр. Динабургѣ, а также и въ Виленскомъ окружномъ артиллерійскомъ управленіи ежедневно, кромѣ Воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 10 часовъ утра до 3 часовъ по полудни.

За тѣмъ предваряется, что всѣ объявленія, написанныя не согласно съ существующими законоположеніями и настоящимъ вызовомъ, какъ равно и тѣ, которыя поступятъ, въ управленія крѣпостныхъ артиллерій и окружнаго артиллерійскаго склада, позже 12 часовъ дня назначеннаго для торга, будутъ оставлены безъ послѣдствій. № 25644. 2

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Neubau zweier auf der 20 und 23 Werst der Riga-Engelhardtshoffschen Chaussée belegenen Brücken, — ferner die Herstellung einer neuen Dielenlage auf der Treider-Aa-Brücke, und endlich die Reparatur der bei dieser letzteren Brücke befindlichen Eisbrecher, — im Locale des Landraths-Collegiums mittels Torges am 10. Januar 1877 und Peretorges am 12. Januar 1877 um 1 Uhr Mittags, — unter Vorbehalt der Zuschlagsertheilung seitens des Landraths-Collegiums — an den Mindestbietenden sollen vergeben werden.

Die Kostenanschläge und Pläne, sowie die Ausbotbedingungen werden zu den üblichen Geschäftsstunden in der Ritterschafts-Kanzlei ausliegen.

Riga, im Ritterhause, am 15. December 1876.
Nr. 2098. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Fedor Stepanow Starow gehörige, allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 127d. auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien öffentlich verkauft werden soll.

Es werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 25. Januar 1877 anberaumten ersten, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 1628. 1

Dorpat-Rathhaus, den 11. December 1876.

Витебское губернское правленіе по журнальному постановленію своему 26. Октября сего года состоявшемуся, объявляетъ, что въ присутствіи сего правленія на 24. число Января мѣсяца будущаго 1877 года назначенъ торгъ, съ узаконенною переторжкою, на продажу дѣйствующаго, каменнаго двухъ-этажнаго винокуреннаго завода, крытаго гонтомъ, длиною 8 и шириною 5 саж., съ деревянною постройкою позади онаго длиною 3 саж. 2 арш. и шириною 3 саж. 1 арш. и находящимися въ заводѣ принадлежностями для винокуренія, а равно землею, въ количествѣ 110 квад. саж., состоявшаго въ 1 станѣ Лепельскаго уѣзда въ имѣніи Полуозерье, помѣщицъ Ванды и Маріи Корсакъ, для пополненія недоимки акциза въ суммѣ 2419 руб. $34^1/_4$ коп. и разнаго рода повинностей и сборовъ, числящихся по Лепельскому казначейству 2450 руб. 39 коп. Означенный заводъ оцѣненъ по 8 лѣтней сложности чистаго годоваго дохода, который полученъ въ послѣднемъ году, въ 7780 руб.

Желающіе и имѣющіе право участвовать въ торгахъ приглашаются въ губернское правленіе, гдѣ имъ будутъ предъявлены опись и бумаги, къ сей продажѣ относящіяся.

10. Ноября 1876 года. № 11938. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ:
Баронъ **Э. Криденеръ.**

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Am **12. Februar 1877,** um 6 Uhr Abends, wird eine **außerordentliche**

General-Versammlung

der Glieder des livländischen gegenseitigen Feuerassecuranz-Vereins

in **Riga stattfinden** und werden alle stimmberechtigten Glieder des Vereins aufgefordert, an derselben theilzunehmen. Das Local, in welchem die Versammlung statthaben soll, wird durch die „Rigasche Zeitung" unterm 11. Februar 1877 bekannt gemacht werden.

Etwaige Anträge für die General-Versammlung sind spätestens am 28. Januar 1877 bei der Direction in Dorpat einzureichen. Nr. 2413.

Dorpat, den 17. December 1876.

Im Auftrage der Direction:
Secretair G. v. Freymann.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Hierbei folgt für die betr. Behörden Livlands als Beilage das Patent der Livländischen Gouvernements-Verwaltung Nr. 128.

Дозволено полиціею. — Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 24. Декабря 1876 года.